



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Hessische Kommunale Jobcenter

Bearbeiter/in: Herr Erich Appelmann
Durchwahl: (06 11) 3219-3606
Fax: (06 11) 32719-
E-Mail: erich.appelmann@hsm.hessen.de

nachrichtlich
Hessischer Landkreistag
Hessischer Städtetag
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 27. August 2018

Nur per mail

**Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB II)**

**Maßnahmen nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III oder nach § 16 f SGB
II zur Wohnraumbeschaffung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Kreis der hessischen Kommunalen Jobcenter wurde ich um Prüfung der Zuordnung einer Maßnahme zur Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum für Flüchtlinge unter die Bedingungen des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr.2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III gebeten. Das Ergebnis meiner Prüfung möchte ich Ihnen heute mitteilen.

Nach meiner Auffassung handelt es sich bei den angefragten Vorhaben um Leistungen zur Wohnraumbeschaffung. Diese werden unter der Bezeichnung „Wohnraumbeschaffungskosten“ im SGB II in Kapitel 3 des SGB II, 2. Abschnitt, den Leistungen unter dem Oberbegriff „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ zuzuordnen. Derartige Leistungen können nach § 22 Absatz 6 SGB II nach Zusicherung durch den Träger erbracht werden. Träger der Leistungen ist nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Es handelt sich bei diesen Leistungen um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III haben als Zielsetzung die berufliche Eingliederung. Eine Kombination mit Elementen zur Beseitigung möglicher Vermittlungshemmnisse im Sinne einer ganzheitlichen Vermittlungsstrategie ist möglich, dabei dürfen diese Anteile nicht der überwiegende Inhalt der Maßnahme sein (Ziffer B IV der gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II).

§ 16f SGB II eröffnet den Jobcentern grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungen zur Eingliederung im Rahmen der freien Förderung zu erbringen, die über das „Regelinstrumentarium“ hinausgehen. Einen Rahmen setzt hier wiederum die gemeinsame Erklärung. Nach Ziffer C II, zweiter Spiegelstrich darf die Erbringung der Leistung nicht in der Zuständigkeit Dritter liegen. Als Beispiel nennt die gemeinsame Erklärung unter anderem die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, die in Trägerschaft der Landkreise erbracht werden.

Hieran anknüpfend dürften Leistungen des 3. Kapitels, 2 Abschnitt des SGB II, erst recht nicht über § 16 f SGB II darstellbar sein, da es sich bei diesen eben nicht um Eingliederungsleistungen, sondern vielmehr um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes handelt.

Auch der Umstand, dass § 22 Absatz 6 SGB II die Leistungsgewährung in Kontext einer Anlassbezogenheit sieht, die in Rede stehenden Maßnahmen jedoch unterstützende Hilfestellungen bei der Wohnraumbeschaffung geben sollen, und somit die Anlassbezogenheit des § 22 Abs. 6 SGB II fehlt, lässt nicht den Rückschluss zu, dass eine Einordnung der Maßnahme unter die Bestimmungen des § 16f SGB II möglich ist.

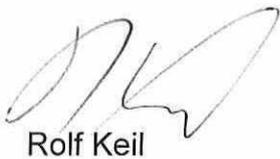
Im Ergebnis scheint mir eine Einordnung von Maßnahmen ausschließlich zur Wohnraumbeschaffung unter die Leistungen des 3. Kapitels, 1. Abschnitt des SGB II nicht möglich, ich möchte Sie bitten, dies bei der Konzeption derartiger Maßnahmen in Zukunft zu berücksichtigen und auf die Zuordnung der finanziellen Trägerschaft zu achten.

Unabhängig davon möchte ich anmerken, dass eine derartige Leistung, wenn sie denn erbracht werden soll, aus meiner Sicht nicht auf den Personenkreis der Migranten in Gemeinschaftsunterkünften beschränkt werden kann, sondern vielmehr allen Beziehern von Leistungen nach dem SGB II offenstehen müsste. Hier wäre z.B. auch der Personenkreis derer zu berücksichtigen, die vom Jobcenter aufgefordert sind, sich um einen angemessenen Wohnraum zu bemühen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rolf Keil